



4028 D
**Justiz-Ministerial-Blatt
für Hessen**

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2002

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung des Vollstreckungsplanes für das Land Hessen	481
	Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	483
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	484
	Bekanntmachungen	
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen im Jahre 2001	492
	Personalnachrichten	514
	Stellenausschreibungen	519
	Rücknahme von Stellenausschreibungen	531
	Berichtigung	532
	Buchbesprechungen	532
	Hinweise	
	Einstellung von Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärtern für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	540
	Zulassung von Anwältinnen und Anwältern für die Anwaltslaufbahn	542

RUNDERLASSE

**Nr. 25 Änderung des Vollstreckungsplanes für das Land Hessen. RdErl. d. MdJ v.
14. 8. 2002 (4433/1 - IV/8 - 980/98) – JMBI. S 481 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –**

**Abschnitt B des Vollstreckungsplans für das Land Hessen vom 3. August 2001
(JMBI. S. 605) wird wie folgt geändert:**

1. In Teil V Nr. 1. Buchst. c erhalten die Doppelbuchst. aa und bb folgende Fassung:

- „aa) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer zwischen 6 und 24 Monaten,
die sich auf freiem Fuß befinden und wegen Straftaten nach §§ 174 – 180,182
des Strafgesetzbuches, grober Gewalttaten im Sinne der bundeseinheitlichen
Verwaltungsvorschriften zu den §§ 10, 11 und 13 des Strafvollzugsgesetzes

oder wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden sind, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges nach Abschnitt D. I., Spalte 5 und D. II., Spalte 3, zum Strafantritt geladen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die oder der Verurteilte für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

In diesem Falle hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden. Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist.

Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.

- bb) Erwachsene männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen.

Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 24 Monaten, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde unverzüglich grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III geladen.

Liegen im Einzelfall bereits vor Strafantritt ohne Zweifel hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die verurteilte Person für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht, so hat die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges grundsätzlich bereits vor der Ladung zum Strafantritt über die Eignung und das Fehlen von Flucht- und Missbrauchsgefahr zu entscheiden. Hierzu übersendet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich vor Strafantritt die erforderlichen Vollstreckungsunterlagen (§§ 29, 31 der Strafvollstreckungsordnung). Sie äußert sich dabei zu der Frage, ob die verurteilte Person nach ihren Erkenntnissen für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Hat die über die Vollzugsform entscheidende Anstalt nach Aktenlage Zweifel an der Eignung für den offenen Vollzug, die sie ohne Beobachtung und Anhörung der verurteilten Person nicht auszuräumen vermag, so ist die verurteilte Person zur Prüfung ihrer Eignung und Entscheidung hierüber in die jeweils zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu laden.“

2. In Teil I Nr. 2. wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage soll von einer Verlegung abgesehen werden.“

Nr. 26 Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften. RdErl. d. MdJ v. 25. 7. 2002 (3120 - II/9 - 495/02) – JMBI. S. 483 – – Gült.-Verz. Nr. 000 –

§ 1

Die Bundesregierung kann in Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) über entsprechende Ersuchen deutscher Gerichte nach Art. 35 Abs. 1 des EU-Vertrags, Art. 234 des EG-Vertrags sowie Art. 150 des Euratom-Vertrags binnen 2 Monaten ab Zustellung durch den Europäischen Gerichtshof Stellung nehmen (Art. 23 EuGH-Satzung).

Diese Frist hat sich als in vielen Fällen zu knapp erwiesen. Um den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Zeitraum so weit wie möglich zu verlängern, wird gebeten, eine Abschrift erlassener Vorabentscheidungsersuchen möglichst umgehend dem Bundesministerium der Justiz (Ref. E 3) formlos zu übersenden.

Die Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit richten diese Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Ref. VI B 1).

Es wird darüber hinaus gebeten, das Bundesministerium der Justiz über alle Entscheidungen zu unterrichten, die besonders wichtige Anwendungsfälle des Gemeinschaftsrechts enthalten.

Es wird ferner gebeten, zugleich mit der Unterrichtung des Bundes das Hessische Ministerium der Justiz über das jeweilige Ersuchen und eine gegebenenfalls hierauf ergangene Entscheidung zu unterrichten.

§ 2

Nach Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 178 vom 17. Juli 2000) haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tra-

gen, dass die Kommission über alle signifikanten behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, die in ihrem Hoheitsgebiet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft ergehen, unterrichtet wird. Die Kommission wird derartige Entscheidungen sodann den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.

Dementsprechend hat das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 30. April 2002 gebeten, die Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Ausführung von Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie unter anderem von gerichtlichen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen, die im Bereich der Länderzuständigkeit über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft ergehen. Von dortiger Seite ist zudem darum ersucht worden, auch dem Bundesministerium der Justiz einen Abdruck eventueller Entscheidungen zukommen zu lassen.

Es wird daher um entsprechende Veranlassung gebeten, soweit der jeweilige Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Gegebenenfalls ergangene Entscheidungen sollten zunächst dem Hessischen Ministerium der Justiz zugeleitet werden, damit sie von hier aus der Europäischen Kommission bzw. auch dem Bundesministerium der Justiz übermittelt werden können.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 27 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 30. 7. 2002 (1430/1 - II/6 - 608/01) – JMBI. S. 484 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBI. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBI. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBI. S. 478)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 wie folgt geändert:

1. I/7

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„7

**Mitteilungen über den Verdacht einer Steuerstraftat,
einer Steuerordnungswidrigkeit, eines Subventionsbetrugs und
der Zuwendung von Vorteilen”,**

b) in Abs. 1 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:

„4. einer Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG),“

c) in Abs. 3 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

2. I/13

In Unterabschnitt I wird nach der Nr. 12 folgende neue Nr. 13 angefügt:

„13

Mitteilungen an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

(1) Mitzuteilen sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich

1. aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 80 Abs. 3 TKG) und

2. aus dem Postgesetz (§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 80 Abs. 3 TKG) ergeben.

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten.“

3. II/4

Die **Anmerkung 3)** wird bezüglich **Hamburg** wie folgt geändert:

die Worte „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. III/1

In Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe 5 200 Euro“ ersetzt.

5. V/1

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „§ 554 BGB“ wird durch die Angabe „§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB“ ersetzt,

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

die Worte „Nichtzahlung des Mietzinses“ werden durch die Worte „Nichtzahlung der Miete“ ersetzt,

c) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

die Worte „des monatlich zu entrichtenden Mietzinses“ werden durch die Worte „der monatlich zu entrichtenden Miete“ ersetzt,

- d) Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
das Wort „Mietzinsrückstandes“ wird durch das Wort „Mietrückstandes“ ersetzt,
- e) die Anlage zu IV/1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Angabe „§ 554 BGB“ wird durch die Angabe „§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB“ ersetzt,
 - bb) die Worte „Mietzinsrückstände/Entschädigungen“ werden durch die Worte „Mietrückstände/Entschädigungen“ ersetzt,
 - cc) die Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

6. VII/1

In der Anmerkung wird nach der Anmerkung zu Brandenburg folgender Text eingefügt:

„in **Bremen**
die Standesämter“.

7. XII/30

Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

8. XII/4

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

9. XIIa/1

a) in Abs. 1 wird nach dem Wort „Insolvenzverwalters“ der Halbsatz „sowie die Anordnung der Untersagung oder einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO“ angefügt,

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO sowie die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters sind zu richten an“,

c) nach Abs. 3 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“,

d) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO sind zu richten an:

1. das Vollstreckungsgericht;
2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
3. das Hauptzollamt.
4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
5. das Finanzamt
6. das Arbeitsamt.“.

10. XIIa/2

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Nr. 2 werden die Worte „der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat,“ gestrichen,

bb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die für das Unternehmen des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft,“,

cc) der bisherige Text zu Nr. 7 wird Nr. 8,

dd) in Satz 2 wird der Text „Nr. 4, 5 und 6“ durch „Nr. 2 und 4 bis 7“ ersetzt,

ee) in Satz 3 wird der Text „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 3 bis 7“ ersetzt,

b) in Satz 1 der **Anmerkung** wird der Text „Nr. 4 bis 6“ durch „Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

11. XIIa/3

a) in Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt,

b) in Abs. 3 Nr. 14 Buchst. b) werden die Worte „den Sitz oder Wohnsitz“ durch die Worte „das Unternehmen“ ersetzt.

12. XIIa/4

a) Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Entscheidungen über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 300 InsO).“,

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitteilungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sind zu richten an:“,

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“;

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Vollstreckungsgericht;“;

dd) der bisherige Text zu Nr. 5 wird Nr. 6

ee) der bisherige Text zu Nr. 6 wird Nr. 7,

ff) der bisherige Text zu Nr. 7 wird Nr. 8,

c) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Mitteilungen nach Abs. 1 Nr. 10 sind zu richten an:

1. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde;
3. das Familiengericht auf Anordnung der Richterin oder des Richters, wenn es sich nicht um ein Nachlassinsolvenzverfahren handelt und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner Elternteil eines minderjährigen Kindes ist (§§ 1666, 1667 BGB);
4. das Vollstreckungsgericht;
5. das Finanzamt;
6. das Hauptzollamt.“

13. XIII/2

Die **Anmerkung** zu **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:„

in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören;“

14. XIII/13

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

a) im einleitenden Satz wird nach „Italien,“ das Wort „Lettland“ sowie ein Komma eingefügt,

b) in der Aufzählung der zuständigen Behörden der einzelnen Länder wird nach den Angaben zu Italien eingefügt:

„in **Lettland**

an “National Center for the Rights of the Child“, Brivibas iela 85, Riga, LV-1001, Lettland (Telefon: +371 731 5700, Telefax: + 371 731 4914, E-Mail: centrs@vbtac.lv)“;

- c) die Angabe der zuständigen Behörde in der Türkei erhält folgende Fassung:
„in der **Türkei**
an “le Directeur du Droit international et des Relations extérieures du Ministère de la Justice, ADALET BAKANLIGI, Adalet Bakanligi Milli Müdafaa Cad. No. 22, 06659 Bakanliklar, Ankara, Türkei.“.
15. XIV/1
In der Anlage zu XIV/1 wird in der Tabelle die Zeile „Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.“
bezüglich des Kindes ersatzlos gestrichen.
16. XV/2
Die **Anmerkung** für **Hamburg** wird wie folgt geändert:
die Worte „Arbeit, Gesundheit und Soziales – Landesamt für “ werden durch die Worte „Soziales und Familie – Amt für Soziales und“ ersetzt.
17. XVII/1
Die Anmerkung zu Mecklenburg-Vorpommern erhält folgende Fassung:
„Mecklenburg-Vorpommern
durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 790);“.
18. XVII/2
In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
19. XVIII/2
Die **Anmerkungen** werden bezüglich **Hessen** wie folgt geändert:
die Worte „die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ werden durch die Worte „den Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement, Biebricher Allee 23, 65187 Wiesbaden,“ ersetzt.
20. XVIII/13
Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:
a) bezüglich **Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt,
b) bezüglich **Nordrhein-Westfalen** werden die Worte „an das Landesoberbergamt“ durch die Worte „an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW –“ ersetzt.

21. XVIII/15

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) bezüglich **Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein** und **Thüringen** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt,
- b) bezüglich **Nordrhein-Westfalen** werden die Worte „an das Landesoberbergamt“ durch die Worte „an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW –“ ersetzt.

22. XXII/1

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird der Buchst. „a)“ und der Text zu Buchst. a) sowie der Buchst. „b)“ gestrichen,
- b) die **Anmerkung 1)** wird bezüglich **Hamburg** wie folgt geändert:
die Worte „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

23. XXIII/2

In Abs. 1 Buchst. a) werden nach dem Wort „Forderungsklagen“ die Worte „sowie Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung“ angefügt.

24. XXIII/4

- a) Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in der Anmerkung für **Berlin** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer wie folgt geändert:
„Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin“,
 - bb) in der Anmerkung für **Sachsen** werden die Worte
„Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden
Postfach 120732
01008 Dresden
und“ gestrichen,
 - cc) in der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer wie folgt geändert:
„Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhard-Hauptmann-Straße 5
39108 Magdeburg“,

b) die Anmerkung 2 wird wie folgt geändert:

aa) in der Anmerkung für **Berlin** wird die Anschrift der Notarkammer wie folgt geändert:

„Notarkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin“,

bb) in der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** wird die Anschrift der Notarkammer wie folgt geändert:

„Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24
39108 Magdeburg“.

25. Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

a) folgende Abkürzungen und dazugehörige Fundstellen werden ersatzlos gestrichen:

BinSchUO,
RheinSchUEV,
SchSV,

b) die Fundstelle zur Abkürzung BinSchAufgG erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
i. d. F. d. Beschl. v. 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026)“,

c) nach PRV wird eingefügt:

„PostG Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294)“,

d) nach SubvG wird eingefügt:

„TKG Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120)“.

BEKANNTMACHUNG

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2001 Bek. d. MdJ v. 19. 8. 2002 (1441 - I/9 - 506/02) – JMBl. S. 492 –

(Letzte Übersicht für 2000 in JMBl. 2002 S. 243 und JMBl. 2001 S. 647)

Amtsgerichte

A Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1999	2000	2001
1. Mahnsachen	760.139	733.708	782.796
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	113.075	107.869	104.733
Erledigungen	117.801	110.429	105.137
Unerledigt am Jahresende	51.323	48.807	48.065
b) Erledigte Verfahren	117.801	110.429	105.137
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	423	442	410
	0,4%	0,4%	0,4%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	469	438	349
	0,4%	0,4%	0,3%
Arreste und einstweilige Verfügungen	3.221	3.061	3.190
	2,7%	2,8%	3,0%
Aufgebotsverfahren	1.062	974	1.033
	0,9%	0,9%	1,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen	331	238	264
	0,3%	0,2%	0,3%
Gewöhnliche Prozesse über Wohnungsmietrecht	23.859	23.599	22.667
	20,3%	21,4%	21,6%
Verkehrsunfallrecht	10.239	9.841	9.536
	8,7%	8,9%	9,1%
Bau-/Architektenrecht	685	583	491
	0,6%	0,5%	0,5%
Kaufrecht	14.114	11.521	10.782
	12,0%	10,4%	10,3%

	1999	2000	2001
sonstigen Verfahrensgegenstand	63.398 53,8%	59.732 54,1%	56.415 53,7%
3. Verteilungsverfahren	19	22	7
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	5.523	5.700	5.994
5. Zwangsverwaltungen	1.735	2.498	2.155
6. Vollstreckungssachen	219.179	225.954	228.964
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	2.258	1.962	1.814
II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren			
1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	4.468	4.615	5.076
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	1.342	2.018	1.651
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	1	0
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	527	834	1.058
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	120	463	580
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	0	0
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)	137	9	1
e) Vergleichsverfahren	0	0	0
f) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	0	2	12
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit			
1. Grundbuchsachen			
a) Eintragungen von Eigentumsveränderungen	174.735	169.250	153.880
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III	713.343	667.930	615.057

	1999	2000	2001
2. Landwirtschaftssachen	49	52	55
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	39.415	40.431	41.475
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften	32.037	33.006	33.356
Aktiengesellschaften und Kommandit- gesellschaften auf Aktien	1.373	1.807	2.111
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	73.241	76.230	78.790
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	23	23	21
c) Eingetragene Genossenschaften	552	538	521
d) Seeschiffe	216	217	215
e) Binnenschiffe	273	274	273
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegerchaften	14.355	12.270	10.840
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	62.754	68.061	72.871
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	23.387	25.131	26.807
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	1.772	882	738
e) Adoptionssachen	887	903	814
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschafts- gerichtliche Genehmigung zur Unterbringung)	17.294	19.162	19.929
darunter Abschiebehaftsachen	3.329	3.512	3.662
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamente und Erbverträge, die zur Verwah- rung übergeben oder abgegeben, abgeliefert oder zur Aufbewahrung übersandt wurden	40.984	41.374	41.688
b) Vermittlungen von Auseinandersetzungen	6	4	2
c) Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	41.192	42.644	41.532

	1999	2000	2001
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Beurkundungen	20.233	21.252	20.575
b) Angelegenheiten der Beratungshilfe	29.334	30.373	31.256
c) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	3.135	3.165	3.294
d) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	96	119	78
e) Standesamtssachen	885	822	738
IV. Kirchnaustritte	28.176	27.714	26.443
V. Hinterlegungssachen	3.214	3.018	3.010

B Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	37.408	38.705	41.589
Erledigungen	37.985	36.880	38.432
Unerledigt am Jahresende	33.788	35.623	37.358
b) Erledigte Verfahren	37.985	36.880	38.432
Davon waren			
Scheidungsverfahren	17.817	17.352	17.665
	46,9%	47,0%	46,0%
andere Eheverfahren	136	146	163
	0,4%	0,4%	0,4%
Verfahren über abgetrennte Scheidungs- folgesachen	2.763	1.960	2.058
	7,3%	5,3%	5,4%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	16.991	17.186	18.292
	44,7%	46,6%	47,6%
Prozesskostenhilfverfahren	278	236	254
	0,7%	0,6%	0,7%

C Strafsachen			
	1999	2000	2001
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	51.048	50.891	48.942
Erledigungen	52.478	52.273	49.939
Unerledigt am Jahresende	22.670	21.075	20.132
b) Erledigte Verfahren	52.478	52.273	49.939
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	18 0,0%	20 0,0%	27 0,1%
zugunsten des Beschuldigten	79 0,2%	67 0,1%	63 0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	15 0,0%	12 0,0%	13 0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	21 0,0%	22 0,0%	19 0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	105 0,2%	97 0,2%	105 0,2%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	10 0,0%	9 0,0%	13 0,0%
Anklagen	36.991 70,5%	37.186 71,1%	35.524 71,1%
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	3.615 6,9%	3.635 7,0%	3.832 7,7%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.239 2,4%	1.227 2,3%	1.245 2,5%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	385 0,7%	399 0,8%	353 0,7%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	9.788 18,7%	9.365 17,9%	8.535 17,1%

	1999	2000	2001
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	71 0,1%	97 0,2%	121 0,2%
Privatklagen	131 0,2%	129 0,2%	88 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	40.929	38.759	34.402
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	11.762	11.580	10.546
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	35.047	34.811	38.054

D Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	24.238	23.332	19.720
Erledigungen	24.707	23.550	20.822
Unerledigt am Jahresende	6.254	6.060	4.878
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	12.751	11.307	9.474
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.862	1.249	1.433
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	568	341	254
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.977	763	1.764

E Rechtshilfesachen

Ersuchen an das Amtsgericht	20.913	21.540	22.464
Ersuchen an die Geschäftsstelle	12.600	12.037	9.991

LANDGERICHTE

A Zivilsachen

	1999	2000	2001
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	28.811	33.131	31.356
Erledigungen	29.632	30.064	31.269
davon durch die			
Zivilkammer	25.140	25.498	26.567
Kammer für Handelssachen	4.450	4.525	4.670
Kammer für Baulandsachen	29	33	27
Entschädigungskammer	3	8	5
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	20.784	23.429	23.443
b) Erledigte Verfahren	29.632	30.064	31.269
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	611	916	659
	2,1%	3,0%	2,1%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	588	583	503
	2,0%	1,9%	1,6%
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.121	2.357	2.232
	7,2%	7,8%	7,1%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen	441	413	349
	1,5%	1,4%	1,1%
Baulandsachen	29	33	27
	0,1%	0,1%	0,1%
Entschädigungs- und Rückerstattungssachen	13	8	5
	0,0%	0,0%	0,0%
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	1.126	1.164	1.098
	3,8%	3,9%	3,5%
Bau-/Architektenrecht	1.283	1.279	957
	4,3%	4,3%	3,1%
Kaufrecht	4.367	4.013	3.699
	14,7%	13,3%	11,8%
sonstigen Verfahrensgegenstand	19.053	19.298	21.740
	64,3%	64,2%	69,5%

	1999	2000	2001
c) Erledigungen der Zivilkammern	25.140	25.498	26.567
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter übertragen	11.557 46,0%	11.466 45,0%	12.472 46,9
bei der Kammer anhängig	13.583 54,0%	14.032 55,0%	14.095 53,1%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	7.771	7.533	7.217
Erledigungen	8.127	7.817	7.383
davon durch die			
Zivilkammer	8.019	7.736	7.282
Kammer für Handelssachen	108	81	101
Unerledigt am Jahresende	4.002	3.598	3.429
b) Erledigte Verfahren	8.127	7.817	7.383
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	42 0,5%	35 0,4%	30 0,4%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	11 0,1%	16 0,2%	8 0,1%
Arreste und einstweilige Verfügungen	42 0,5%	41 0,5%	40 0,5%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen	9 0,1%	9 0,1%	10 0,1%
Gewöhnliche Prozesse über			
Wohnungsmietrecht	1.756 21,6%	1.510 19,3%	1.369 18,5%
Verkehrsunfallrecht	913 11,2%	867 11,1%	825 11,2%
Bau-/Architektenrecht	99 1,2%	93 1,2%	71 1,0%
Kaufrecht	712 8,8%	618 7,9%	467 6,3%
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.543 55,9%	4.628 59,2%	4.563 61,8%

III. Beschwerden	1999	2000	2001
Eingänge	9.899	9.404	9.247
B Strafsachen			
I. Strafsachen in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.283	1.259	1.171
Erledigungen	1.275	1.291	1.198
Unerledigt am Jahresende	820	790	760
b) Erledigte Verfahren	1.275	1.291	1.198
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	11 0,9%	14 1,1%	12 1,0%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	51 4,0%	30 2,3%	42 3,5%
Anklagen	1.117 87,6%	1.153 89,3%	1.042 87,0%
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	72 5,6%	66 5,1%	60 5,0%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	21 1,6%	27 2,1%	41 3,4%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.481	3.448	3.155
Erledigungen	3.527	3.411	3.256
Unerledigt am Jahresende	1.625	1.657	1.555
b) Erledigte Verfahren	3.527	3.411	3.256
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	7 0,2%	5 0,1%	8 0,2%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	18 0,5%	3 0,1%	5 0,2%

	1999	2000	2001
durch die Rechtsmittelinstanz zurück- verwiesene Verfahren	36 1,0%	35 1,0%	45 1,4%
Berufungen in Officialverfahren	3.438 97,5%	3.338 97,9%	3.174 97,5%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	28 0,8%	30 0,9%	24 0,7%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.963	3.614	3.309
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.194	7.591	7.406
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	560	585	544

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	136.277	141.297	144.725
Erledigungen	137.076	136.348	146.020
Unerledigt am Jahresende	36.050	39.637	38.604
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	88.809	77.724	75.092
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	353	481	394
			501

B Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

	1999	2000	2001
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	152.579	156.533	158.970
Erledigungen	154.602	155.534	159.319
Unerledigt am Jahresende	27.695	33.358	32.932
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	174.823	192.061	177.383
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	24.004	24.385	19.972

C Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	67.997	70.599	75.387
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	2.040	4.021	3.346
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	61.670	86.857	73.801

D Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	286	369	390
Entschädigungssachen nach dem StREG	261	241	157
Zivilsachen	19	4	5
Rechtshilfesachen	4.388	4.057	5.807

OBERLANDESGERICHT**A Zivilsachen (ohne Familiensachen)**

	1999	2000	2001
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.378	4.848	5.568
Erledigungen	5.343	5.242	5.035
Unerledigt am Jahresende	5.672	5.281	5.794
b) Erledigte Verfahren	5.343	5.242	5.035
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	19	30	12
	0,4%	0,6%	0,2%
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	24	14	17
	0,4%	0,3%	0,3%
Arreste und einstweilige Verfügungen	100	115	150
	1,9%	2,2%	3,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen	34	19	16
	0,6%	0,4%	0,3%
Baulandsachen	2	4	8
	0,0%	0,1%	0,2%
Entschädigungs- und Rückerstattungssachen	41	17	24
	0,8%	0,3%	0,5%
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	222	156	143
	4,2%	3,0%	2,8%
Bau-/Architektenrecht	262	190	120
	4,9%	3,6%	2,4%
Kaufrecht	825	631	517
	15,4%	12,0%	10,3%
sonstigen Verfahrensgegenstand	3.804	4.065	4.028
	71,2%	77,5%	80,0%
II. Beschwerden			
Eingänge	3.451	3.209	3.245

B Familiensachen

	1999	2000	2001
I. Familiensachen in der Berufungsinanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.776	1.697	1.679
Erledigungen	1.723	1.676	1.605
Unerledigt am Jahresende	1.114	1.135	1.219
b) Erledigte Verfahren	1.723	1.676	1.605
Davon waren			
Scheidungsverfahren	76 4,4%	76 4,5%	77 4,8%
andere Eheverfahren	0 0,0%	3 0,2%	7 0,4%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen und allein anhängige andere Familiensachen	1.632 94,7%	1.581 94,3%	1.509 94,0%
Prozesskostenhilfverfahren	15 0,9%	15 0,9%	12 0,7%
II. Beschwerden in Familiensachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.653	1.578	1.536
Erledigungen	1.460	1.579	1.547
Unerledigt am Jahresende	418	417	406
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt	1.460	1.579	1.551
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	704 48,2%	714 45,2%	687 44,3%
einstweilige Anordnungen (§ 620 c ZPO) über die elterliche Sorge	63 4,3%	63 4,0%	62 4,0%
die Herausgabe eines Kindes	5 0,3%	13 0,8%	12 0,8%
die Ehewohnung	9 0,6%	6 0,4%	12 0,8%

	1999	2000	2001
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB	1	0	2
	0,1%	0,0%	0,1%
den Wert des Verfahrensgegenstandes	107	114	92
	7,3%	7,2%	5,9%
eine Kostenangelegenheit	214	249	222
	14,7%	15,8%	14,3%
eine sonstige Angelegenheit	357	420	462
	24,5%	26,6%	29,8%

C Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	2	0	1
Erledigungen	5	1	0
Unerledigt am Jahresende	1	0	1

II. Strafsachen in der Revisionsinstanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	389	383	333
Erledigungen	387	383	328
Unerledigt am Jahresende	42	42	47

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1360	1353	1468
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	590	577	621
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klage- erzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	200	182	166
Auslieferungsverfahren	323	303	337
Verfahren nach § 23 EGGVG	43	57	34
Anträge nach § 99 BRAGO	201	189	239

505

D Bußgeldverfahren

	1999	2000	2001
I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	645	588	481
Erledigungen	650	582	480
Unerledigt am Jahresende	14	20	21
b) Erledigte Verfahren	650	582	480
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	332	318	276
	51,1%	54,6%	57,5%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	93	63	50
	14,3%	10,8%	10,4%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	225	201	154
	34,6%	34,5%	32,1%
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	7

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT**A Ermittlungsverfahren**

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	12	12	0
Erledigungen	3	8	10
Unerledigt am Jahresende	12	16	6

B Andere Geschäfte

	1999	2000	2001
Revisionen	439	402	380
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	687	566	480
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.374	1.407	1.237
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	2.389	2.494	2.430
Haftprüfungsverfahren	310	352	357
Aus- und Durchlieferungssachen	88	101	96
Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz	390	399	325
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	288	249	253
Entschädigungssachen nach dem StREG	254	221	218
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	572	492	374
Kartellbußgeldsachen	0	7	0

VERWALTUNGSGERICHTE**A Hauptverfahren**

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	13.355	11.379	11.355
darunter Asylsachen	6.454	5.292	4.730
Erledigungen	16.770	16.328	14.527
darunter Asylsachen	9.626	9.557	7.106
Unerledigt am Jahresende	26.124	21.291	18.122
darunter Asylsachen	14.803	10.545	8.180
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	16.770	16.328	14.527
Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	124	90	77
	0,7%	0,6%	0,5%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	238	279	258
	1,4%	1,7%	1,8%

	1999	2000	2001
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	724 4,3%	648 4,0%	753 5,2%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	11.676 69,6%	11.534 70,6%	9.394 64,7%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	644 3,8%	550 3,4%	551 3,8%
Abgabenrecht	937 5,6%	716 4,4%	940 6,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.129 6,7%	1.122 6,9%	1.033 7,1%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.228 7,3%	1.296 7,9%	1.386 9,5%
Sonstiges	70 0,4%	93 0,6%	135 0,9%

**B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
und sonstige Verfahren**

I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
(ohne numerus-clausus-Sachen)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	8.165	7.309	6.121
darunter Asylsachen	3.089	2.643	2.169
Erledigungen	8.202	7.693	6.572
darunter Asylsachen	3.038	2.742	2.252
Unerledigt am Jahresende	2.041	1.658	1.201
darunter Asylsachen	427	326	242
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	8.202	7.693	6.572
Davon entfielen auf die Sachgebiete Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	46 0,6%	31 0,4%	54 0,8%

	1999	2000	2001
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	137 1,7%	105 1,4%	125 1,9%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	135 1,6%	123 1,6%	85 1,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	5.671 69,1%	5.394 70,1%	4.392 66,8%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	299 3,6%	295 3,8%	325 4,9%
Abgabenrecht	334 4,1%	373 4,8%	257 3,9%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	473 5,8%	349 4,5%	402 6,1%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.083 13,2%	976 12,7%	847 12,9%
Sonstiges	24 0,3%	47 0,6%	85 1,3%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	1.410	1.315	1.138
Erledigungen	1.482	1.297	861
Unerledigt am Jahresende	153	171	447
III. Vollstreckungsverfahren			
	299	709	515
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens			
	567	1.218	863
			509

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A Hauptverfahren in erster Instanz

	1999	2000	2001
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	71	68	109
Erledigungen	70	137	84
Unerledigt am Jahresende	264	194	206

B Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.343	2.310	1.827
darunter Asylsachen	1.644	1.665	1.173
Erledigungen	2.880	2.481	2.236
darunter Asylsachen	1.981	1.785	1.500
Unerledigt am Jahresende	2.715	2.542	2.149
darunter Asylsachen	1.853	1.732	1.420
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.880	2.481	2.236
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	14	12	8
	0,5%	0,5%	0,4%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	18	7	12
	0,6%	0,3%	0,5%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	150	70	86
	5,2%	2,8%	3,8%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	2.186	1.915	1.656
	75,9%	77,2%	74,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	102	122	132
	3,5%	4,9%	5,9%

	1999	2000	2001
Abgabenrecht	176 6,1%	117 4,7%	146 6,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	119 4,1%	91 3,7%	104 4,7%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	105 3,6%	144 5,8%	92 4,1%
Sonstiges	10 0,3%	3 0,1%	0 0,0%

**C Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von
vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.282	1.211	1.020
Erledigungen	1.291	1.247	1.148
Unerledigt am Jahresende	337	307	197
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)			
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	12 0,9%	11 0,9%	11 1,0%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	12 0,9%	14 1,1%	25 2,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	19 1,5%	21 1,7%	29 2,5%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	765 59,3%	703 56,4%	666 58,0%

	1999	2000	2001
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	86 6,7%	85 6,8%	94 8,2%
Abgabenrecht	139 10,8%	132 10,6%	95 8,3%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	80 6,2%	85 6,8%	74 6,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	172 13,3%	194 15,6%	149 13,0%
Sonstiges	6 0,5%	2 0,2%	5 0,4%
II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus Sachen:			
Eingänge	344	121	31
Erledigungen	414	131	69
Unerledigt am Jahresende	46	37	0
III. Sonstige Beschwerden	308	335	292

HESSISCHES FINANZGERICHT

A Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.127	5.046	4.470
Erledigungen	5.695	5.241	4.953
Unerledigt am Jahresende	6.081	5.922	5.441

	1999	2000	2001
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	6.264	5.833	5.517
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	3.669 64,4%	3.218 61,4%	3.037 61,3%
Steuern vom Vermögen	45 0,8%	42 0,8%	44 0,9%
Objektbezogene Steuern	302 5,3%	308 5,9%	300 6,1%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	746 13,1%	712 13,6%	642 13,0%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- behörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	60 1,1%	54 1,0%	50 1,0%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	543 9,5%	568 10,8%	588 11,9%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	506 8,9%	614 11,7%	514 10,4%
Haftung für Steuern	52 0,9%	50 1,0%	57 1,2%
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	341 6,0%	267 5,1%	285 5,8%

B Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	689	676	638
Erledigungen	677	719	622
Unerledigt am Jahresende	207	164	180
b) Erledigte Verfahren	677	719	622
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	548 80,9%	707 98,3%	622 100,0%

	1999	2000	2001
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	129 19,1%	12 1,7%	0 0,0%

C Sonstige Verfahren

Kostensachen	54	93	64
Sonstige selbständige Verfahren	3	7	5

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Bernd Hucke in Frankfurt am Main;
- zur Richterin am OLG : Richterinnen am LG Sibylle Collin und Gabriele-Karola
Venz-Hampe in Frankfurt am Main;
- zum Richter am OLG : Richter am AG Dr. Dieter Fritz in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Ingrid Rosenfeldt in Frankfurt am Main;
- zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Klaus Schmitz in Frankfurt am Main;
- zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Dr. Andrik Abramenko in Frankfurt
am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Zum Handelsrichter
wurden bestellt : Jan Dirk Bovermann und Mario Zaleski b. d. LG Wiesbaden.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Werner Feldbusch in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. AG
(Offenbach a. M.) : Vizepräs. d. LG (Gießen) Holger Gaßmann;

zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Dr. Michaela Schulte in Frankfurt am
Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –;

zum Richter am AG : Richter auf Probe Harald Schneider und Dr. Alexander
Seitz in Frankfurt am Main, Richter auf Probe Dr. Roman
Poseck in Limburg a. d. Lahn – unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsanwaltschaft

JI Insp.´in Anja Simon in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zur Vors. Richterin
am Hess. LAG : Richterin am Arbeitsgericht Gabriele Jörchel in Frankfurt
am Main.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Arbeitsgericht : Richterinnen auf Probe Anja Fink in Frankfurt am Main,
Julia Burgert in Offenbach – unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht – als d. ständ. Vertreter d. Direktors – Fritz-Dieter Schellen-
berg in Wiesbaden.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessoren : Mario Meier und Eric Urbach – unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Richter auf Probe Dr. André Stoll wurde aus dem Richterverhältnis auf Probe entlassen.

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des Notars Otto Kratz wurde von Gießen nach Grünberg verlegt.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zum Medizinalrat : Medizinalrat z. A. Eduard Besel in Kassel I – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Amtm. : OInsp. Peter Milde in Weiterstadt;

zum Insp. : Insp. z. A. Heiko Pstrong in Wiesbaden – unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Insp. z. A. : Dipl.-Sozialarbeiter Frank Chalas in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Fanny Bernhard in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Petra Killar in Frankfurt am Main III und Anja Müller in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr.'in i. JVD z. A. Daniela Koch in Frankfurt am Main I;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Matthias Jacob und Hans-Jürgen Wendel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Alexander Schulz in Frankfurt am Main I, Thomas Hägele in Kassel I, Markus Goertz, Markus Jäger, Manuel Plüschke, Martin Schneider, Kay Tenner und Herbert Tippmann in Weiterstadt, Dieter Klein in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr. i. JVD z. A. Tobias Kempf in Frankfurt am Main I;
- zum OWerkmstr. : OSekr. i. JVD Jörg Ried in Schwalmstadt;
- zur Krankenschw. : Krankenschw. z. A. Gaby Thomm in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfl. : Krankenpfl. z. A. Jürgen Schumann in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Michaela Wenzel in Butzbach, Anita Wollny in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jacqueline Ruschke in Kassel I und Iris Reh in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Dirk Kimmel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Peter Becker, Mario Gräser, Christian Neuburger und Marc-Peter Olschewski in Dieburg, Lothar Muth und Ralph Hoffmann in Frankfurt am Main I, Alexander Nardelli in Frankfurt am Main II, Hans Dieter Gerst in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Gerhard Klobuczynski in Kassel I, Edon Laljak und Sven Mai in Weiterstadt, Stefan Fink und Sascha Petri in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur OWerkmstr.'in z. A. : Handwerksmstr.'in (i.Ang.) Gabriele Mähler in Butzbach
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i.Ang.) Thomas Hechler und Karl-Heinz
Mielich in Wiesbaden – beide unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekr.'in z. A. : Sekr.Anw.'in Karin Eidam, Pia Hartmann und Manuela
Kienholz in Gießen, Ina Schnitzerling in Kassel II – Sozial-
therapeutische Anstalt –, Peggy Krumme und Patrizia
Nieddu in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekr. z. A. : Sekr.Anw. Ralf Kiesow in Kassel I und Volker Heinz in
Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenver-
hältnis auf Probe –.

HSekr.'in i. JVD Angela Neitzsch in Butzbach; HSekr. i. JVD Andreas Schneider in
Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr.'in i. JVD Elke Rodriguez y Blanco in
Frankfurt am Main III; OSekr. i. JVD Stephan Beran, Falk Oberthür und Enrico Schild
in Weiterstadt; OSekr.'in Sandra Reinhardt in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und
Krankenschw. Dana Lipsius in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

OInsp.'in Birgit Jung v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Limburg, Sonja Pfaff v. d. JVA
Frankfurt am Main II a. d. JVA Weiterstadt; Insp. Markus Dewald v. d. JVA Butzbach
a. d. JVA Frankfurt am Main III; OSekr. i. JVD z. A. Thomas Hägele v. d. JVA Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Kassel I.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Techn. Amtm. Günter Schweitzer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –,
Amtsinsp.'in Bärbel Hübner-Schäfer in Butzbach, Betriebsinsp. Werner Melchner in
Wiesbaden, OSekr. i. JVD Dieter Windirsch in Dieburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Drei Richterinnen oder drei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Zu Nr. 2. handelt es sich um die erneute Ausschreibung einer der im JMBl. vom 1. 6. 2001, S. 367, ausgeschrieben drei Stellen.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Fulda.

Die Stelle ist ab dem 1. November 2002 zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können,

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

4. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei dem Landgericht Hanau.

In der ausgeschriebenen Stelle zu Nr. 4. kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

5. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Verwaltungsangelegenheiten, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert – Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1a, im Teil I der Anl. 1a zum BAT –)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
6. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I des Teils II der Anl. 1a zum BAT – befristet für die Dauer der Ermäßigung der Arbeitszeit gem. § 15b BAT von zwei mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
7. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zwangsvollstreckungs- sachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT –)
bei dem Amtsgericht in Bad Homburg v.d. Höhe.
8. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT –)
bei dem Amtsgericht Limburg a.d. Lahn.

Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft

9. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage nach Fußnote 12 zur BBesGr. A 13
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 9. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

Der Aufgabenbereich umfasst alle Tätigkeiten des Amtsanwaltsdienstes, zusätzlich Berichtsentwürfe und Entwürfe von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben sowie die Bearbeitung von rechtlich schwierigen Verfahren.

Erwartet werden:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Besonders gutes mündliches / schriftliches Ausdrucksvermögen
- Entscheidungskompetenz
- Sehr gutes und vielseitiges fachliches Können
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben.

10. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda.

11. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel.

12. Zwei Oberamtsanwältinnen oder zwei Oberamtsanwälte
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.

13. Eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 10. bis Nr. 13. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewußtsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Besonders gutes mündliches / schriftliches Ausdrucksvermögen
- Entscheidungskompetenz
- Besonders gutes fachliches Können
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

14. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).
15. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.

Zu dem Aufgabenbereich der Verwaltungsleitung gehört die selbständige Bearbeitung der Personalangelegenheiten, die Personalentwicklung und Fortbildung des Personals des nichtrichterlichen Dienstes des gesamten Geschäftsbereichs.

Hinzu kommen weitere Aufgaben in der Verwaltungsabteilung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, u. a. die Unterstützung der Gerichtsleitung und der Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Außerdem sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung zu übernehmen (Stellvertretende Projektleitung und Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter des Umsetzungsprojekts „Einführung des betrieblichen Rechnungswesens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“; Vorbereitung und Begleitung der Einführung der Mitarbeiterjahresgespräche im Geschäftsbereich).

Für diesen Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung,
- Vorerfahrung in der Verwaltungsleitung eines Obergerichts
- Mindestens EDV-Grundkenntnisse,
 - wünschenswert Grundkenntnisse in WINDOWS-NT, MS-WORD und MS-EXCEL
- Kenntnisse der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS),

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

16. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(stellvertretende Geschäftsleiterin oder stellvertretender Geschäftsleiter)
bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt.

Die Stelle zu Nr. 16. betrifft die Funktion der stellvertretenden Geschäftsleitung nach § 10 GO.

Zu dem Aufgabenbereich gehören weiter alle Aufgaben, die nach der GO dem gehobenen Dienst vorbehalten sind, insbesondere die Festsetzung außergerichtlicher Kosten.

Darüber hinaus wird die stellvertretende Geschäftsleiterin oder der stellvertretende Geschäftsleiter mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Budgetierung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens betraut.

Außerdem obliegt es ihr oder ihm Mitarbeitergespräche zu führen.

Für diesen Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung, Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts sind wünschenswert
- Mindestens EDV-Grundkenntnisse,
 - wünschenswert Grundkenntnisse in WINDOWS-NT, MS-WORD und MS-EXCEL
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundsätze der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS),

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

17. Eine Obersekretärin oder einen Obersekretär
(Systemadministratorin oder Systemadministrator im EDV-Team, die oder der selbstständig ein auf Windows-NT basierendes Netzwerk administriert, Verwaltung der Akten der Behördenleitung einschließlich der Personalakten)
bei dem Verwaltungsgericht Kassel.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu Nr. 17. dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz:

- Gutes fachliches Können im Hinblick auf die in einer Service-Einheit anfallenden Tätigkeiten
- Gute EDV-Kenntnisse im Bereich der Systemadministration sind erwünscht (Windows NT, sonst. MS-Produkte, EUREKA-Fach, Lotus-Notes, Umgang mit Datenbanken)
- besondere Fähigkeiten und Bereitschaft zur Übernahme auch neuerer Arbeitsgebiete (im Zusammenhang mit der Budgetierung und der Einführung kaufmännischer Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung)
- Organisationsfähigkeit,

2. Soziale Kompetenz:

- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,
- Diskretion im Hinblick auf die Verwaltung der Personalakten.

Sozialgerichtsbarkeit

18. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Anforderungsprofil zu Nr. 18.:

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Berufserfahrung

(mehrjährige Tätigkeit als Richterin oder Richter in der ersten Instanz, erfolgreiche Abordnung an ein Landessozialgericht, ein Bundesgericht, ein Ministerium oder Tätigkeit in der gerichtlichen Verwaltung, einschließlich der gerichtlichen Selbstverwaltung und Beteiligungsgremien),

2. Verantwortungsbewusstsein

(sorgfältiges Arbeiten, effiziente Ressourcen-Nutzung, Fähigkeit zur Selbsteinschätzung und Selbstreflexion),

3. Selbstmanagement / Eigeninitiative

(effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen, Kreativität, Innovationsbereitschaft, Flexibilität),

4. Kommunikationsfähigkeit

(Fähigkeit zu strukturellem Argumentieren, zu sicherem Formulieren und abgewogener Begründung),

5. Fähigkeit zur Objektivität / Unabhängigkeit

(Distanz, Zurückhaltung, kritische Prüfung eigener Voreinstellungen),

6. Durchsetzungsvermögen

(überzeugende Gesprächs- und Verhandlungsführung, Konsequenz, Autorität),

7. Konfliktfähigkeit

(Fairness, Kollegialität, bezieht klare Positionen),

8. Einfühlungsvermögen

(Sensibilität, Verständnis, Geduld);

II. Besondere Voraussetzungen

1. Sach- und Fachkompetenz

(fundierte allgemeine und verfahrensrechtliche Rechtskenntnisse, Fortbildungsbereitschaft, zügige und konzentrierte Arbeitsweise, praktische richterliche Erfahrung in mindestens drei zentralen Rechtsgebieten: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Recht der Arbeitsförderung, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeld),

2. Kooperations- und Teamfähigkeit

(motivierende Zusammenarbeit innerhalb des Senats und mit dem nichtrichterlichen Personal, Offenheit für Vorschläge zur Veränderung von Verfahrensabläufen, Führungskompetenz),

3. Vermittlungskompetenz

(gründliche Aufarbeitung auch schwieriger Sachverhalte, Fähigkeit zur Darstellung klarer Positionen, Geschick zur Führung von Vergleichsverhandlungen),

4. Serviceorientierung

(Erreichbarkeit, Offenheit für Gespräche gegenüber den übrigen Mitarbeitern, Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Verbänden, Anwaltschaft, Behörden und sonstigen Beteiligten),

5. Delegationsfähigkeit

(Einbeziehung der Geschäftsstelle in den Verfahrensablauf)

Bei den jeweils unter den Oberbegriffen genannten Einzelkriterien handelt es sich um beispielhafte, nicht abschließende Merkmale des Anforderungsprofils.

Justizvollzug

19. Eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Berufsschulbereich in den hessischen Justizvollzugsanstalten (BesGr. A 15 BBesG) für eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor

bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

Berufsschulunterrichte werden innerhalb der Justizvollzugsanstalten von Lehrkräften der öffentlichen Berufsschulen erteilt.

Schulaufsichtsbehörde für die Durchführung der Berufsschulunterrichte ist das jeweilige Staatliche Schulamt.

Neben umfassender Praxiserfahrung im Justizvollzug wird von der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifizierung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erwartet.

Das Aufgabengebiet der Beauftragten oder des Beauftragten in den hessischen Justizvollzugsanstalten umfasst insbesondere:

- Mitwirkung bei der Koordination der beruflichen Bildungsmaßnahmen in den hessischen Justizvollzugsanstalten,
- Mitwirkung bei Planungsvorhaben und Neueinrichtungen justizvollzugseigener Ausbildungsstätten sowie bei beruflichen Bildungsmaßnahmen,
- Beratung der für die Berufsschulunterrichte zuständigen Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen und deren eventuell erforderlich werdende Einarbeitung in den Justizvollzug,
- Abstimmung aller berufsschulischer Maßnahmen mit dem Hessischen Kultusministerium, den betreffenden staatlichen Schulämtern sowie den örtlichen Berufsschulen nach Beteiligung des Fachreferats im Hessischen Ministerium der Justiz.

20. Eine Amtfrau oder einen Amtmann als Projektleiterin oder Projektleiter „Neue Verwaltungssteuerung“ für den Bereich Mittelhessen

bei der Justizvollzugsanstalt Gießen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Einführung und Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung (doppelte Buchführung),
- Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung, (Controlling),
- Mitwirkung bei der Produkt- und Zieldefinition,
- Mitwirkung bei der Personal- und Organisationsentwicklung,
- Budgetierung der persönlichen und sachlichen Verwaltungsaufgaben.

21. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
(Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und stellvertretende oder stellvertretender Vollzugsabteilungsleiter/ Vollzugsabteilungsleiterin der Vollzugsabteilungsleitung „C“)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

22. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
(Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in der Einweisungsabteilung bei der JVA Weiterstadt
bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Behandlung und Betreuung der Gefangenen,
- Erstellung von Sozialanamnesen,
- Vorbereitung von Einweisungsentscheidungen,
- Mitglied der Einweisungskommision.

23. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor als Projektleiterin oder Projektleiter „Neue Verwaltungssteuerung“ für den Bereich Südhessen
bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Einführung und Umsetzung der Neuen Verwaltungssteuerung (doppelte Buchführung),
- Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung (Controlling),
- Mitwirkung bei der Produkt- und Zieldefinition,
- Mitwirkung bei der Personal- und Organisationsentwicklung,
- Budgetierung der persönlichen und sachlichen Verwaltungsaufgaben.

24. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor als Leiter des Sachgebietes Versorgungswesens
bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

25. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(Dienstleiterin oder Dienstleiter und Vollzugsabteilungsleiterin oder Vollzugsabteilungsleiter der Vollzugsabteilung „Friedberg“)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach – Zweiganstalt Friedberg –.

Bezüglich der Stellenausschreibungen zu Nr. 19. bis Nr. 25. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Personalführungskompetenz,
- Fach- und Verwaltungskompetenz,

- Leitungserfahrung und Entscheidungskompetenz,
- Kooperations- und Integrationsfähigkeit
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit),
- soziale Kompetenz (insbesondere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit),
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative und
- Flexibilität.

26. Eine Hauptsekretärin oder einen Hauptsekretär
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Rechnungswesen)
bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

27. Eine Hauptsekretärin oder einen Hauptsekretär
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Versorgungswesen)
bei der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 26. und Nr. 27. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz
(Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. und Nr. 2., Nr. 14., Nr. 18. und Nr. 19. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Fulda;

zu Nr. 4. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,

zu Nr. 5. und Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 7. binnen **drei Wochen** an den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe;

zu Nr. 8. binnen **drei Wochen** an den Direktor des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn;

zu Nr. 9. bis Nr. 13. binnen **drei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 15. bis Nr. 17. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltunggerichtshof in Kassel;

zu Nr. 20. bis Nr. 27. binnen **drei Wochen** an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 3 – S. 227 –**, vom **1. März 2001** unter laufender **Nr. 88b**) veröffentlichte Stellenausschreibung für:

eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(Arbeitsverwaltung)
bei der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

und

die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 2 – S. 159 –**, vom **1. Februar 2002** unter laufender **Nr. 34f**) veröffentlichte Stellenausschreibung für:

eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD
(Pfortenbeamtin oder Pfortenbeamter – Hauptanstalt – und Vertreterin oder Vertreter des Ersten Pfortenbeamten)
bei der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

werden zurückgenommen.

BERICHTIGUNGEN

zum Justiz-Ministerial-Blatt **Nr. 8** vom 1. **August 2002**, – **S. 479** –

Bei der Aufgliederung der Bewerbungsfristen muss es wie folgt richtig lauten:

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis zum **16. August 2002**, und zu Nr. 2. bis Nr. 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. bis Nr. 30. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 31. bis Nr. 34. binnen **zwei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 35. bis Nr. 65. binnen **drei Wochen** an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Löwe-Rosenberg: **Großkommentar StPO**

2001 und 2002, 25. Auflage, 17. bis 21. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York,

Mit der **17. Lfg.**, die §§ 262 – 295 betreffend, liegen u. a. die Erläuterungen über den so wichtigen Abschnitt über die Hauptverhandlung nunmehr vollständig vor. Autor ist, wie in der Voraufgabe, *Gollwitzer*, der seine Kommentierung behutsam, aber an vielen Stellen erkennbar weitergeführt hat. Natürlich hatte er dabei die (in diesem Bereich der StPO gottlob geringeren) Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, etwa die Ausnahmen zum notwendigen Inhaltsprotokoll (§ 273 Abs. 2), die den Urkundsbeamten nur bzgl. der Übertragung seiner Aufzeichnungen entlasten können (Rn. 33).

Hinzu kam der weitgehende Wegfall der fortgesetzten Handlung aufgrund der BGH-Rechtsprechung, der sich insbes. bei § 264 auswirkte (vgl. dort Rn. 3a, 32), aber auch bei § 267 (Rn. 38 ff.). Und bzgl. des EuGH war wegen der Normen und wegen seiner

Rechtsprechung die Neufassung einzelner Kommentarabschnitte (z. B. § 262 Rn. 60 ff. zur Vorlage an den EuGH, § 295 Rn. 34 zum freien Geleit) erforderlich.

Aber auch unabhängig von solchen Schwerpunkten sind bei näherem Hinsehen immer wieder Vertiefungen und Ergänzungen erkennbar, z. B.: zur Frage der Verfahrensaussetzung wegen Verfassungsbedenken ohne Vorlage an das BVerfG (§ 262 Rn. 33, 49); zum Tatbegriff (§ 264 Rn. 4 ff., mit bes. Nennung der Organisationsdelikte (Rn. 7a) u. z. T. erheblicher Erweiterung des Beispielkatalogs Rn. 44 ff)); zur Ausnahme von der Bindung des höheren Gerichts nach § 269 im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (§ 269 Rn. 9a); zur Protokollierung unklarer fremdsprachiger Erklärungen nach § 273 Abs. 3 (Rn. 44); zum Verhältnis der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 zum Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe mit seiner 5-Monats-Frist (Rn. 9).

In der **18. Lfg.** bespricht zunächst *Franke* (Nachfolger von Schäfer/Harms) die §§ 115 – 140a GVG. Dass *Franke*, OStA beim BGH, das mit § 120, insbes. dem Evokationsrecht in Abs. 2 berührte Bund/Länder-Verhältnis auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten sehr gründlich und kritisch angeht (Rn. 3, 6 ff., 18a), ist sicherlich auch auf seine Tätigkeit beim GBA zurückzuführen.

Zu § 121 dominieren wieder die 30-seitigen Ausführungen zum Divergenzausgleich; zu § 122 wurde die Neufassung von dessen Abs. 2 berücksichtigt. Bei der neu konzipierten Kommentierung des § 125 wurde jetzt auch die Dienstaufsicht über den BGH angesprochen und das aus bedauerlichen Vorfällen in den letzten Jahren ins Gerede gekommene Recht der Wahl und Ernennung der Bundesrichter ausführlich dargestellt.

Es gibt auch sonst eine Reihe von Aktualisierungen und Anpassungen; schade, dass der Autor auch bei umfangreichen Änderungen nicht immer die Randziffern neu durchnummerierte (§ 120!).

Die gleiche Lfg. enthält *Bolls* (früher Schäfer/Boll) Besprechung der §§ 141 – 168 GVG. Oftmals trug insoweit schon die Voraufgabe die Handschrift Bolls und musste allenfalls aktualisiert werden (z. B. Weisungsrecht).

Aber vieles ist überarbeitet, neu gefasst (§ 142a) oder noch besser gegliedert und ergänzt, wobei es Boll durch gelegentliche Kürzungen gelang, den Umfang seiner Kommentierung trotzdem nur geringfügig zu erweitern. Von den neu oder erweitert angesprochenen Themen seien genannt: Keine förmliche Präjudizienbindung des StA (Rn. 17f vor § 141); Europäische StA (Rn. 28f a. a. O.); Unvoreingenommenheit und Ablösung eines StA (Rn. 23f a. a. O., Rn. 13 ff. zu § 145); Ermittlungsassistenten der StA (Rn. 24f zu § 142); Reformdiskussion zum Hilfsbeamtenbegriff des § 152 (dort Rn. 46 ff.). In der nächsten Auflage wird (hoffentlich:) Boll zu prüfen haben, ob sich aus der Budgetierung Probleme für § 164 ergeben; er sollte sich neben dem Problem des GStA als politischer Beamter (§ 147 Rn. 8) auch damit befassen, dass man z. B. in Hessen seit einiger Zeit den Leiter einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft zunächst einmal nur probeweise auf Zeit ernennt – sofern dieser bedenkliche Unsinn bis dahin noch praktiziert wird.

Die **19. Lfg.** betrifft den Bereich der §§ 170 – 212b StPO, wovon die Nr. 178 – 197 und 212 – 212b Leerstellen sind.

Zunächst zeichnet jetzt *Graalman-Scheerer*, GStA'in in Bremen, für die §§ 170 – 197 verantwortlich. Sie hat den von Rieß stammenden Text aus der Voraufgabe behutsam weiterentwickelt, dabei aber einige neue, für die Arbeit der StA wichtige Akzente gesetzt, etwa zur Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 170 Rn. 10), zur Unverzüglichkeit einer möglichen Abschlussverfügung (Rn. 11 ff. a. a. O.) oder zur Akteneinsicht (Rn. 47 a. a. O.).

Zu § 171 tritt die Autorin im Zweifelsfalle für die Bescheidung des Antragstellers ein (Rn. 2, 9); zur Abfassung des Bescheides sollte künftig auch die Problematik der Einstellungsverfügung als versteckter Anklage angesprochen werden. Bzgl. des Klageerzwingungsverfahrens sind die Erläuterungen zur Verletzeneigenschaft (§ 172, Rn. 63 ff. mit umfangreicher Kasuistik) sowie zur Zulässigkeit des Antrages weiter ausgebaut worden.

Rieß beweist zu den §§ 198 – 212, dass man seinen ohnehin schon vorzüglichen Text aus der Voraufgabe sogar noch verbessern kann. Aus früher 235 sind 291 Seiten geworden; den Aufbau bei den einzelnen §§ hat Rieß beibehalten, meistens die Randnummern durch solche mit Buchstabenzusatz ergänzt.

Auf jeden Fall empfiehlt sich, nach Möglichkeit die Neuauflage zu benutzen, da in ihr eine Reihe von Problemen neu oder anders – Aufgabe der früheren Ansicht z. B. bei § 199 Rn. 13 u. 15 zur Vorlagepflicht bzgl. nach § 96 gesperrter Aktenteile – oder viel ausführlicher behandelt werden. Es würde den Rahmen einer Rezension völlig sprengen, wollte man die wesentlichen Änderungen alle aufzählen. Sie sind z. T. durch Gesetzesänderungen bedingt (z. B. § 200 Rn. 35a ff. zum Zeugenschutz), z. T. durch die Weiterentwicklung der Rspr. (z. B. § 206a Rn. 37f zur Frage der begrenzten Lebenserwartung als Prozesshindernis), sie bringen z. T. rechtsstaatliche Postulate noch mehr zur Geltung (z. B. § 199 Rn. 16a ff. zur Vorlage von Spurenakten (gegen die herrsch. Rspr.) oder § 206a Rn. 53 ff. zur Frage von Verfahrenshindernissen bei Verzögerungen oder unzulässiger Tatprovokation), sie vertiefen die Erörterung dogmatischer, in der Praxis bedeutsamer Probleme (z. B. zur Fassung der Anklageschrift gem. § 200), sie gehen bis zu ökonomischen Fragen (z. B. § 207 Rn. 30a: Verwendung von Vordrucken für den Eröffnungsbeschluss) und sie geben, selbstverständlich, auch Reformüberlegungen Raum (z. B. Rn. 15 ff. vor § 198 zum Zwischenverfahren).

In der **20. Lfg.** kommentiert (wiederum) *Hilger* die §§ 474 – 495 StPO sowie die einschlägigen Vorschriften des EGStPO. Dabei spricht er das Problem der General Klauseln in den wegen des Datenschutzes geschaffenen §§ 474 ff. an und führt sie auf die vielfachen Kompromisse zurück, die bei deren parlamentarischer Beratung im Hinblick auf die Belange der Praxis eingegangen werden mussten.

Dass der Autor hautnah an jener Gesetzgebungsarbeit beteiligt war, ist naturgemäß ein erheblicher Gewinn für den Kommentar. Über Formulierungen wie die, dass es für den Gesetzgeber „möglicherweise (auch) maßgebend gewesen sein könnte“ (Rn. 3 zu

§ 481), bringt Hilger Motive ein, die in keiner offiziellen Drucksache zu finden sind. Sehr hilfreich für den Strafrechtspraktiker dürfte es sein, dass in den Rn. 8 ff. vor § 483 die spezifischen datenschutzrechtlichen Begriffe erläutert werden.

Informativ ist, anschließend in den Rn. 28 ff., die klare Übersicht über die bisherigen innerstaatlichen und internationalen Informationssysteme der Strafverfolgungsorgane. Bei § 6 EGStPO fällt auf, dass Hilger dem Problem der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern jetzt einen breiteren Platz einräumt.

Die **21.Lfg.** bringt zunächst wieder die Kommentierung der Vorschriften über die Verteidigung (§§ 137 – 150) von *Lüderssen*, ungemein umfangreich (jetzt 371 Seiten, davon allein 8 Seiten Schriftumsverzeichnis) und natürlich mit Berücksichtigung aller neuer Entwicklungen; genannt seien die Themen Europäisierung (vor § 137 Rn. 2, § 138 Rn. 2 ff.), Pflicht zur frühzeitigen Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 141 Rn. 24a) und Geldwäsche, wobei der Autor die jüngste Rspr. des BGH noch nicht berücksichtigen und nur den Stand des OLG Hamburg referieren konnte (vor § 137 Rn. 116b).

Immer wieder sucht Lüderssen die Verankerung des Verteidigungsrechts im Verfassungsrecht (vgl. § 137 Rn. 2, vor § 137 Rn. 38). Dass es in der Frage der Behandlung von nach § 96 StPO gesperrter Akten Friktionen mit der Auffassung des Mitautors Rieß gibt (§ 147 Rn. 51 ff.), ist in einem solchen Kommentar gewiss kein Mangel. Eben-sowenig, dass Lüderssen als Anhänger des sog. Vertragsprinzips (vor § 137 Rn. 33 ff.) in seinem Grundverständnis vom Verteidigerverhältnis und damit auch in Folgefragen, z. B. der Bindung an „Weisungen“ des Mandanten (a. a. O. Rn. 50 ff.), ganz und gar von der h.M. abweicht.

Dem Rezensenten, der eigentlich der Vertragstheorie durchaus zuneigt, fiel allerdings die euphemistische Darstellung auf: Im Text der Rn. 33 wird nur von „mittlerweile Zustimmung“ gesprochen, und erst in der Rn. 84 ist, schwer erkennbar, klar, dass es sich um die Meinung einer kleinen Minderheit handelt, der, viel später, in Rn. 89 die „noch herrschende Position“ (Verteidiger als Organ der Rechtspflege) gegenübergestellt wird.

Beulke hat die Besprechung der §§ 152 – 157 übernommen und dabei den Text von Rieß behutsam, aber an vielen Stellen fortgeschrieben und ergänzt. Man findet mehr z. B. zur Frage des (fehlenden) Rechtsschutzes gegen staatsanwaltschaftliche Maßnahmen (§ 152 Rn. 38), zur Immunität bei ausländischen Rechtshilfeersuchen (§ 152a Rn. 5) oder zur Anwendung des § 153a bei Betäubungsmittel- oder bei Steuerdelikten (§ 153a Rn. 20, 26).

Selbstverständlich stellt auch Beulke die vielfache Kritik dar, die immer wieder gegen die Gemengelage von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip und gegen die Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften der §§ 152 ff. vorgebracht wurden. Aber er hält eine neue, umfassende Gesamtkonzeption doch offenbar für weniger dringend (vgl. § 152a Rn. 60 jetzt und in der Voraufgabe), bekennt sich auch deutlich zu § 153a (Rn. 14f) und steht überhaupt den Entlastungswirkungen der Opportunitätsvorschriften positiv

gegenüber (§ 154 Rn. 5, § 154d Rn. 1). Die neuen, den TOA-Ausgleich berücksichtigenden Vorschriften der §§ 155a und 155b erfahren ihre erste ausführliche Kommentierung. Insgesamt zeigt Beulke wieder, wie Wissenschaft und Praxis miteinander harmonieren können.

Die **25. Auflage** dieses großartigen Kommentars ist zwar noch nicht abgeschlossen, nähert sich aber langsam dem Ende. Verlag und Herausgeber haben bei der Gewinnung der Nachfolgeautoren durchweg eine sehr glückliche Hand bewiesen.

Es ist zu hoffen, dass Rieß, dem vor einigen Wochen zu seinem 70. Geburtstag besondere Ehrungen zuteil wurden, auch bei der nächsten Auflage des LR noch zur Verfügung steht, als Herausgeber ebenso wie, wenigstens noch gelegentlich, als Autor.

Wiesbaden, im August 2002

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Dr. Jürgen Soyka: **Die Abänderungsklage im Unterhaltsrecht**

Änderung der Verhältnisse-Präklusion-Bindungswirkung-Störung
der Geschäftsgrundlage

1. Auflage 2001, 208 Seiten;

Erich Schmidt Verlag, Berlin.

ISBN 3 503 06045 6

Welcher Praktiker, der auf dem Gebiet des Familienrechts arbeitet, kennt sie nicht, die Abänderungsklage? Die Zahl der Abänderungsklagen, die in unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten erhoben werden, steigt beständig an.

Grund hierfür sind neben den stetigen und zum Teil dramatischen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland auch zahlreiche Gesetzesänderungen oder Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht, die gerade in jüngster Zeit diesen Bereich noch verwirrender und unübersichtlicher gemacht haben.

Solche Veränderungen führen fast zwangsläufig zur Zunahme der Abänderungsklagen, sei es mit dem Ziel, mehr Geld zu erhalten, sei es mit dem Ziel, die Unterhaltslast zu reduzieren oder völlig von Unterhaltszahlungen befreit zu werden.

Bei der Bearbeitung dieser Verfahren stellt man jedoch immer wieder fest, dass die mit den Abänderungsklagen verbundenen Probleme verkannt werden. Beispielhaft seien hier nur die Abgrenzungsproblematik zur Vollstreckungsgegenklage und die Bedeutung der Bindungswirkung genannt. Mit der Abänderungsklage kann eben gerade nicht erreicht werden, dass ein bereits abgeschlossenes Verfahren völlig neu aufgerollt und alles frühere Vorbringen neu bewertet wird.

Das Buch von Dr. Jürgen SOYKA bietet für die Bearbeitung von Abänderungsklagen eine gute Hilfestellung. Sämtliche in der Praxis auftretenden Probleme werden übersichtlich und gut verständlich dargestellt, es werden Lösungen anhand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt und mit Fundstellen belegt.

Die vom Verfasser gebildeten Beispiele verdeutlichen die Probleme. Erfreulich ist, dass auch praktische Hilfestellungen gegeben werden, wie z. B. Formulierungsvorschläge für Anträge. Hilfreich ist zudem die strikte Unterteilung nach den abzuänderenden Titeln, wobei hier besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zu den Jugendamtsurkunden und den Titeln im vereinfachten Verfahren und den Verfahren zur Abänderung von Vollstreckungstiteln bei Änderung der kindbezogenen Leistungen. Gerade in diesem Bereich besteht ein erhebliches Bedürfnis an schneller und übersichtlicher Information.

Zum Auffinden der benötigten Informationen hilft mehr noch als das relativ kurze Stichwortverzeichnis das Inhaltsverzeichnis. Dieses wirkt auf den ersten Blick im Verhältnis zur Gesamtseitenzahl zu umfangreich und unübersichtlich, bei näherer Betrachtung bietet es jedoch eine gute Suchhilfe.

Im Hinblick auf das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und die Änderung der Zivilprozessordnung bedarf das Werk einer Überarbeitung. Dies beeinträchtigt seinen Nutzen für die Praxis allerdings nicht.

Obgleich manche Passagen des Buches an ein Lehrbuch für Jurastudenten erinnern, ist es für den Praktiker durchaus empfehlenswert, da die Probleme umfassend, aber dennoch kurz und knapp bearbeitet werden. Besonders profitieren können dabei diejenigen, die selbst eine Abänderungsklage erheben wollen oder gegen die eine solche Klage erhoben wurde.

Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommt das Buch daher insbesondere den Beiständen wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterhaltsvorschusskassen und der Sozialämter zu Gute. Aber auch die Familienrichterinnen und -richter können hier bei Zweifelsfragen schnelle und fundierte Hilfe finden.

Frankfurt am Main, den 29. Juli 2002

Gretel Diehl,
Richterin am Oberlandesgericht

Eckhardt Horn: **Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionenrecht**

Juli 2001, 42. Aktualisierungslieferung

Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Kriftel.

Es ist anzuzeigen, dass die 42. Aktualisierungslieferung erschienen ist.

Ein Schwerpunkt der Aktualisierungen sind vor allem die Führungsaufsicht, das Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie die neuen Leitsätze zu § 33 OWiG.

Auf die Besprechung im JMBL 2001, S. 745 wird Bezug genommen.

Dort wurde ausführlich dargelegt, welche hohen Gewinn der Umgang mit dieser Entscheidungssammlung, deren weitere Ergänzungen anstehen, bringen kann.

Wiesbaden, im Mai 2002

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Jürgen Plate: **Psyche, Unrecht und Schuld**

Die Bedeutung der psychischen Verfassung des Täters für die allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit

Verlag C. H. Beck, München, 2002

ISBN 3-406-48369-0

Plate – Vorsitzender Richter am Landgericht und Dozent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg – legt, erstmalig in diesem ausführlichen Umfang, ein interdisziplinäres Handbuch für die am Strafverfahren beteiligten Personen vor. Weder einseitige Kommentierung des Strafrechts und Erörterungen zu vorliegender Rechtsprechung in Strafsachen noch eine (weitere) Psychopathologie der Straftäterpersönlichkeit sind Inhalt des Buches, sondern die systematische Darstellung des Zusammenhangs zwischen den normativen Grundlagen im Strafrecht und den empirischen Aspekten zur Täterpsyche.

Der Autor ist konsequent daran interessiert und bemüht, die Interaktion, den gemeinsamen Kontext von Rechts- und Straftäterwirklichkeit darzustellen.

Das Buch „geht aus von den gesetzlichen Fragestellungen des Strafrechts, bei denen die psychische Verfassung des Täters für den Unrechtstatbestand und die Schuld von

Bedeutung sein kann, und setzt die nach der Erfahrungswissenschaft bzw. Rechtswissenschaft maßgeblichen Feststellungen zur psychischen Verfassung in Beziehung dazu“ (S. 6).

Neu an dieser Darstellung ist das Bemühen um ausgewogene Balance zwischen beiden Seiten; rechtlichen wie erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnissen in gleicher Weise Geltung zu verschaffen. In der Regel werden normativ-rechtliche und psychologisch-psychiatrische Gesichtspunkte zur Straftat und Täterpersönlichkeit gesondert dargestellt und die beiderseitige Verständigung den im Strafverfahren Tätigen eigenverantwortlich überlassen. Der gelernte Jurist und langjährig erfahrene Strafrichter Plate geht von den ihm geläufigen ureigenen Fragestellungen des Strafrechts aus und rezipiert die empirischen Befunde zur – wie er stets hervorhebt – „Verfassung“ des Täters. Ganz ohne Zweifel ist dieser, die psychologisch-psychiatrische Seite referierende Teil des Buches sehr gelungen und in seiner konzentrierten Darlegung hoch beachtlich. Ist doch allein das Studium und der Vergleich der zahlreichen Beiträge aus der forensischen Psychiatrie – von Langelüddeke und Bresser bis Schorsch, Rasch, Venzlaff, Foerster, Glatzel, Leygraf, Nedopil, Pfäfflin, aus dem Bereich der Jugendpsychiatrie Lempp und Specht, um nur einige zu nennen – kaum noch für den einzelnen, zu dem noch Nicht-Fachvertreter, zu bewältigen. Eine profunde Fleißarbeit und herausragende konvergente Denkleistung.

Das Buch ist im Aufbau äußerst systematisch gegliedert und daher „benutzerfreundlich“: ausgehend von der Darstellung der konkreten Straftat als einer vollzogenen oder unterlassenen Handlung, wird deren Voraussetzung auf Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit, die Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB sowie Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit geprüft. Das Buch ist in zwei Abschnitte, jeweils in Großkapitel vom allgemeinen (rechtliche und methodische Grundlagen) ausgehend zum besonderen Teil (Erörterung konkreter Fallkonstellationen) hinführend gegliedert. Das jeweilige Kapitel endet mit einer faszinierend zu lesenden Zusammenfassung und Stellungnahme zur jeweiligen Rechtsanwendung und Relevanz der diagnostizierten Täterpersönlichkeit. Plate hat mit der Vorlage dieses Werkes einen Meilenstein zur interdisziplinären Verständigung im Strafverfahren gesetzt. Er stellt der juristisch objektiv gegebenen Rechtswirklichkeit den straftäterseits psychodiagnostisch erhobenen forensischen Realitätsgehalt mit dem Ziel gegenüber, eine gerecht-werdende (richterliche) Urteilsbildung zu erleichtern.

Dabei hat – wie im Untertitel des Buches bereits hervorgehoben, die psychische Verfassung des Täters Bedeutung für die allgemeinen Voraussetzungen seiner Strafbarkeit. Die psychische Verfassung des Täters wird als statisch gegebener Persönlichkeitsfaktor in einem hoch dynamischen Deliktprozess gesehen. Stellt sich die Frage: inwieweit denn die psychische Verfassung selbst bereits eine Bedeutungszuweisung der Diagnostiker und ihrer (unterschiedlichen) Schulen darstellt. Es sei dahin gestellt, inwieweit die im Buch viel zitierten Erfahrungswissenschaften das psychische Gesche-

hen des Straftäters in empirisch gesicherter Weise aufgeklärt haben – jedenfalls auf einem Niveau, auf dem die Rechtswirklichkeit es fordert. Das aber wäre nicht Plate, sondern den Vertretern der forensischen Psychiatrie anzulasten.

Die von Plate vorgelegte Arbeit ist als Handbuch – mit ausführlichem Sach- und Literaturregister – ein hochwillkommenes Nachschlagewerk. Für angehende forensisch arbeitende Psychiater, Psychologen, auch für Gerichts- und Bewährungshelfer sowie selbstverständlich für Juristen in der Strafrechtseinarbeitungszeit ein Lehrbuch erster Güte.

Wiesbaden, den 23. Mai 2002

Reinhard Schoppe
Ministerialrat

Hinweise:

Die hessische Justizverwaltung stellt zum **1. August 2003** voraussichtlich wieder

**Inspektoranwäterinnen und Inspektoranwälter für den
gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen.

Grundkenntnisse im Umgang mit Windows Betriebssystemen und Textverarbeitung werden vorausgesetzt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am Einstellungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Jahren eingestellt werden.

Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie die geforderte Vorbildung erfüllen.

Beamtinnen und Beamte des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes können nach § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (APOgehVollzD) zum Aufstieg zugelassen werden.

Bewerbungen können bis spätestens **31. Oktober 2002** bei der

**Aus- und Fortbildungsstätte für
Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen
– H.B. Wagnitz-Seminar –
Josef-Baum-Haus Nr. 1
65199 Wiesbaden,**

eingereicht werden.

Justizvollzugsbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf
- b) Beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2002),
- c) Beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassungen,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung u. a. nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst übernommen und bei jeder Justizvollzugsanstalt innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt! Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Zulassung von Anwärtinnen und Anwärtern für die Amtsanwaltslaufbahn

Es ist beabsichtigt, zum **1. Februar 2003** eine begrenzte Anzahl von Anwärtinnen und Anwärtern für die Amtsanwaltslaufbahn zum Vorbereitungsdienst zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen,
3. höchstens 35 Jahre alt sind.

Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Amtsanwaltslaufbahn (AAnwAO) vom 17. Februar 1972 (JMBl. S. 73) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes bleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens zum 30. September 2002** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten. In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.

Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst **besonders** geeignet erscheint. Sie leitet das Bewerbungsgesuch mit ihrer Stellungnahme und einem eingehenden Dienstleistungszeugnis auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht weiter.

Eine vorherige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist voraussichtlich im Oktober/ November 2002 geplant.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

